

Schlichten statt richten: „Bevor es andere anbieten ...“

Einigungsverfahren. Wiener Richter versuchen, Alternative zu Urteilen zu etablieren.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. „Es gibt eine ganze Reihe von Verfahren, die dazu prädestiniert sind, anders gelöst zu werden als durch ein Urteil.“ Konstanze Thau, Richterin am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, ist sich dessen bewusst, dass Gerichtsentscheidungen nicht bei allen Arten von Streitigkeiten der Weisheit letzter Schluss sind. Thau ist eine von zwei Dutzend Einigungsrichterinnen und -richtern, die im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien (samt Niederösterreich und Burgenland) eine niederschwellige Alternative zu Urteilen anbieten.

Das Einigungsverfahren, das sie unentgeltlich anbieten, wurde bereits vor einiger Zeit entwickelt, hat sich aber noch nicht so recht durchgesetzt. Von Abertausenden Verfahren, die Jahr für Jahr im OLG-Sprengel Wien geführt werden, enden gerade einmal rund hundert mit einer vom Einigungsrichter vermittelten Lösung. Heute, am „Tag der Mediation“, wollen deshalb Richter, Einigungsrichter, Anwälte und Mediatoren bei einer Tagung im Justizministerium diskutieren, ob und wie das Potenzial des Einigungsverfahrens besser ausgeschöpft werden kann. Dieses hat in vielen anderen Ländern schon stärker Fuß gefasst, etwa vor dem deutschen Güterichter oder dem Schweizer Friedensrichter.

Auch die pensionierte Richterin Susanna Kleindienst ist Einigungsrichterin: „Im gerichtlichen Verfahren kann sehr viel zerstört werden“, sagt sie im Gespräch mit der „Presse“. Besonders dann, wenn die Streitparteien einander nicht nur einmal begegnet sind, in Konflikt geraten sind und danach wieder völlig getrennte Wege gehen, sondern längerfristig miteinander auskommen sollen, bietet sich

nach Meinung von Thau und Kleindienst ein Einigungsverfahren an: bei Streitigkeiten innerhalb von Familien(-unternehmen) etwa.

Meint ein Verhandlungsrichter, eine Auseinandersetzung eignet sich für ein Einigungsverfahren, so kann er die Parteien auf diese Möglichkeit hinweisen. Sind beide Seiten einverstanden, kann versuchsweise eine kurze Schleife eingezogen werden, während das reguläre Verfahren auf Schiene bleibt, der nächste Verhandlungstermin also schon feststeht. Ein Einigungsrichter – zwingend ein anderer als der Verhandlungsrichter – setzt sich mit den Parteien zusammen und versucht zu erreichen, dass diese zu einer Lösung kommen. „Die Einigungsrichter sind nur Prozessbegleiter und nicht hoheitlich tätig“, sagt Kleindienst. „Sie entscheiden nie.“

Ein Halbtag, nicht mehr steht für den Einigungsversuch zur Verfügung. Das genügt meist, um entweder dessen Ziel zu erreichen, die Aussichtslosigkeit einzusehen oder zu erkennen, dass langwierigere Gespräche in einer (kostenpflichtigen) Mediation nötig sind. „Oft erleichtert das Einigungsverfahren auch den nachfolgenden Prozess“, berichtet Thau.

Vergleichsdruck fällt weg

Umgekehrt enden allerdings auch viele Prozesse mit Vergleichen statt mit Urteilen; nicht selten drängen die Verhandlungsrichter selbst darauf – wohl auch deshalb, weil sie sich damit Arbeit ersparen. Im Vergleich dazu hat das Einigungsverfahren aber Vorteile: Zum einen können die Parteien offener über ihre Probleme und Interessen sprechen, weil sie vor einem anderen als dem entscheidenden Richter sitzen. Außerdem brauchen sie nicht zu fürchten, einem Ver-



Einigungsrichterinnen Kleindienst und Thau (v. l.) mit OLG-Chef Jelinek.

gleichsdruck seitens dieses Richters ausgesetzt zu sein. „Wir wissen alle: Wer endgültig Njet sagt, hat in vielen Fällen das Nachsehen“, sagt Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien.

Die Anwälte haben noch keine einheitliche Linie pro oder kontra Einigungsverfahren. Denn wenn auch der Richter dabei ein anderer ist als der Verhandlungsrichter: Nichts kann die Parteien daran hindern, das dort Gehörte gegen die jeweils andere zu verwenden, wenn die Einigung misslingt. Rein finanziell betrachtet ist ein Streit durch die Instanzen für die Rechtsvertreter jedenfalls attraktiver als eine frühe Einigung.

Auch in der Justiz selbst sind die Meinungen über das freiwillige Engagement der Einigungsrichter geteilt. Manche Richter können sich überhaupt nicht vorstellen, neben den eigenen Akten auch noch Fälle anderer Richter zu übernehmen, um sie an deren Stelle zu erledigen. Es soll OLG-Richter geben, die den Richtern im eigenen Sprengel solche Aktivitäten rundweg verbieten. Im Wiener Sprengel haben die Einigungsrichter mit Präsident Gerhard Jelinek

Debatte heute: Ist die Ehe ein Auslaufmodell?

Letztes Rechtspanorama am Juridicum vor der Sommerpause.

Wien. Übertriebene Eile legt die Regierung nicht an den Tag, was die vom Verfassungsgerichtshof erzwungenen Neuerungen für Ehe und Eingetragene Partnerschaft im Familienrecht angeht. Das Höchstgericht hat ja im Dezember entschieden, dass ab Ende dieses Jahres beide Institute für gleich und verschiedengeschlechtliche Paare offen stehen. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung hat Justizminister Josef Moser vorige Woche wissen lassen, dass derzeit die Auswirkungen des Erkenntnisses geprüft würden.

Heute Abend wird auch im letzten Rechtspanorama am Juridicum vor der Sommerpause über die Folgen der Entscheidung diskutiert. „Ist die Ehe ein Auslaufmodell?“, lautet der Titel der von der Uni Wien und der „Presse“ gemeinsam veranstalteten Podiumsdiskussion. Es diskutieren: Die Professorinnen Constanze Fischer-Czernak und Elisabeth Holzleitner, Anwältin Dagmar Grain-Jeschke, Stephanie Merckens vom Institut für Ehe und Familie sowie Moritz Yvon (Homosexuelle Initiative Wien). Ab 18 Uhr im Dachgeschoss des Juridicums, der Eintritt ist frei. (red.)

Ex-Stiefvater erhält Besuchsrecht

Kontaktrecht. Das Höchstgericht kommt einem Mann entgegen: Er darf den Stiefsohn auch alleine sehen, obwohl sich der Mann von der Mutter des Kindes trennt hat.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Dass Mutter und Vater nach einer Trennung um Sorge- und Besuchsrecht streiten, kommt öfters vor. In einem aktuellen Fall galt es nun aber, die Frage zu klären, inwieweit ein Mann das Kind seiner Ex-Partnerin weiter sehen darf, obwohl er gar nicht der Vater des Kindes ist.

Bis 2013 war der Mann in einer Beziehung mit der Mutter des Bubens gewesen. Gemeinsam haben sie auch eine 2010 geborene Tochter. Als Stiefvater entwickelte der Mann aber auch Gefühle für den Sohn seiner damaligen Partnerin. Dieser ist Jahrgang 2005 und entstammt einer früheren Beziehung der Frau.

Der Sohn bezeichnet seinen Stiefvater auch weiterhin als „Papa“. Bisher konnte der Vater, wenn er seine leibliche Tochter besuchte, den Stiefsohn gleichzeitig sehen. Und, wenn er mit der Tochter telefonierte, konnte er auch mit dem Stiefsohn reden. Dieser hat zwar ein eigenes Handy, diesbezüglich gestaltet sich der Kontakt aber schwierig. Die Mutter verbietet ihrem Sohn, weiterhin

über WhatsApp mit dem (einsti-) Stiefvater Kontakt zu halten. Auch sprach sich die Mutter vor Gericht gegen ein verbindliches Kontaktrecht aus, wie es dem Mann vorschwebt.

Er will den Stiefsohn nicht nur gemeinsam mit der Tochter, sondern auch alleine sehen dürfen. Und täglich will er das Recht haben, um 20 Uhr mit dem Bubens zu telefonieren.

Mehr Kontakt als zur Tochter?

Die Mutter entgegnete, dass ihr Ex-Partner nun einmal nicht der Vater des Kindes sei. Ein derart ausgiebiges Kontaktrecht des Mannes (er möchte auch, dass der Stiefsohn bei ihm in bestimmten Zeiträumen übernachten kann) entspreche zudem nicht dem Kindeswohl, da insbesondere die schulischen Belange des Sohnes dann zu kurz kämen.

Das Bezirksgericht Lienz gab dem Antrag des Mannes statt. Das Landesgericht Innsbruck schränkte die Rechte des Mannes wieder ein. Diese würden sonst nämlich sogar weitergehen als jene zu seiner leiblichen Tochter. Das Landesgericht reduzierte das Besuchs-

recht des Mannes zum Stiefsohn auf jenes, das ihm auch gegenüber seiner Tochter zusteht.

Der Oberste Gerichtshof (9 Ob 46/17f) kam dem Mann wieder etwas mehr entgegen. So dürfe der Bub den Stiefvater nun auch an bestimmten zusätzlichen Tagen alleine sehen.

Dafür spreche, dass der Stiefsohn älter als die Tochter ist. Und, dass der Bub den Mann als Vater betrachtet, während das Kind keinen Kontakt zu seinem leiblichen Vater habe. Auch miteinander telefonieren dürfen Vater und Stiefsohn nun: jeden Dienstag und Donnerstag um 20 Uhr.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda,

Dr. Philipp Aichinger

Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552

Fax: 01/51414-368

E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com

philipp.aichinger@diepresse.com

Anzeigen: Robert Kampfer

Telefon: 01/51414-263

E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com

Das Rechtspanorama im Internet:

diepresse.com/rechtspanorama



Dr. Brigitte Birnbaum

EU-Attacken gegen die Rechtsanwaltschaft

Die Autonomie ist eine der wichtigsten Errungenschaften der liberalen Demokratie. Sie stand im Zentrum, als die Bürger das Wahlrecht, objektive und alle gleichbehandelnden Gesetze, Meinungsfreiheit und andere Grundrechte erkämpften: das Recht auf den eigenen Rechtsanwalter.

Konkreter: das höchstpersönliche Recht auf einen sachkundigen und unabhängigen Rechtsanwalt, der dem Bürger zur Seite steht, der dabei ausschließlich die Interessen seines Klienten vertritt und überdies zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Interessen des Bürgers vom Staat bedroht werden oder ob er aus einem anderen Grund Rechtsrat benötigt, beispielsweise wegen einer Straftat oder einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung.

Genau diese Errungenschaften bedroht die EU fortgesetzt. In den letzten Jahren unter dem Vorwand des Kampfes gegen Geldwäsche durch wiederholte Attacken auf die anwaltliche Verschwiegenheit. Inzwischen sollen auch durch eine Änderung der Dienstleistungsrichtlinie die Schleusen für eine Beteiligung berufs fremder Kapitalgesellschaften geöffnet werden. Damit ist die Unabhängigkeit in Gefahr.

Es kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass dieses Modell der rechtssuchenden Bevölkerung dienlich ist. Kurt Frühwirth, der Präsident der Bundeskonferenz der Freien Berufe, hat letzte Woche zu Recht unter plakativer Darstellung einzelner Wildwüchse erneut auf die Gefahren solcher Beteiligungen hingewiesen. Es gibt Studien, dass derartige Formen der Beteiligung, dort wo sie schon zulässig sind, zu einer erheblichen Verteuerung der Honorare geführt haben.

Die Landesvertretung wird sich daher vehement gegen jeden Angriff auf die core values der Anwaltschaft, insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit, zur Wehr setzen.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE



BEZAHLTE ANZEIGE